

## **GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG der Marktgemeinde Brixlegg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 auf Grundlage des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. 57/2011 i.d.g.F., iVm der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl. Nr. 99/2015, folgende Garagen und Stellplatzverordnung beschlossen:

### **§ 1**

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 33/2016 – TBV 2016 i.d.g.F. entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

### **§ 2**

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

## Art der baulichen Anlage

## Anzahl der Abstellmöglichkeiten

### WOHNBAUTEN

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben), werden gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und c der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
alle Grundstücke der KG Brixlegg und KG Zimmermoos	1,0	1,5	1,7	2,1

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v. H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### HEIME

Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime  
Ledigen-, Studenten-, Schwesternheime

für 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche  
1 Abstellmöglichkeit

Jugendherbergen

für 10 Besucher  
1 Abstellmöglichkeit

### SCHULEN

Kindergärten, Horte, Sonderschulen,  
Volks-, Neue Mittelschulen

je Klasse oder Gruppenraum  
1 Abstellmöglichkeit

Mittel-, höhere und berufsbildende Schulen

je Klasse  
2 Abstellmöglichkeiten

Akademien und Hochschulen

je 5 m<sup>2</sup> Hörsaalfläche oder 3-5 Hörer  
1 Abstellmöglichkeit

### KRANKENHÄUSER

Privatkrankenhäuser, Pflegeanstalten

je 3 Betten  
1 Abstellmöglichkeit

## GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je 3 Betten 1 Abstellmöglichkeit
Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je 3 Betten 1 Abstellmöglichkeit <b>zusätzlich</b> für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Abstellmöglichkeit Für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt jedoch: je 2 Betten 1 Abstellmöglichkeit
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten	je 5 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit

## APPARTEMENTS und FERIENWOHNUNGEN

Appartements und Ferienwohnungen	Regelung gleichlautend wie Wohnbauten
----------------------------------	---------------------------------------

## VERKAUFSSTÄTTEN

Läden, Geschäftshäuser	je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsraumfläche 1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 2 Abstellmöglichkeiten <b>Zusätzlich:</b> je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
Supermärkte	je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsraumfläche 1 Abstellmöglichkeit. Zusätzlich zu den Abstellmöglichkeiten eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt <b>Zusätzlich:</b> je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

## GEWERBLICHE ANLAGEN

Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit oder je 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Lagerhäuser	je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit oder je 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

## **ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-,  
Abfertigungs- und Beratungsräume,  
Arztpraxen udgl.

je 30 m<sup>2</sup> Bürofläche  
1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch  
3 Abstellmöglichkeiten (Lager Archiv  
udgl. gelangen nicht zur Anrechnung)

## **VERSAMMLUNGSSTÄTTEN**

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser,  
Mehrzweck udgl.

je 5 Sitzplätze  
1 Abstellmöglichkeit

Kirchen

je 30 Sitzplätze  
1 Abstellmöglichkeit

Friedhöfe

je 300 m<sup>2</sup> Fläche  
1 Abstellmöglichkeit

## **SPORTANLAGEN**

Spiel- und Sporthallen

je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche oder  
je 10 Besucher  
1 Abstellmöglichkeit

Freibäder

je 200 m<sup>2</sup> Liegefläche  
1 Abstellmöglichkeit

Hallenbäder

je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche oder  
je 10 Besucher  
1 Abstellmöglichkeit

übrige Sportanlagen udgl.

je 10 Besucher  
1 Abstellmöglichkeit

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl – ausgenommen Wohnbauten – verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden.

### **§ 3**

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

#### § 4

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung, beschlossen am 7. Juli 1992, außer Kraft.



Der Bürgermeister:  
Ing. Rudolf Puecher